

Übersicht über die Ein- und Ausschlusskriterien zur Förderung von Projekten gem. §20a SGB V

Voraussetzungen für die Förderung

- ✓ Erkennbarer Bedarf
- ✓ Fokus auf sozial benachteiligte Zielgruppen
- ✓ Gesundheitsfördernde Gestaltung von Lebenswelten
- ✓ Beteiligung der Hauptakteure des Settings (Partizipation)
- ✓ Stärkung gesundheitsfördernder und –schützender Rahmenbedingungen
- ✓ Regelmäßige Reflexion und Bewertung des Projektverlaufs (Qualitätssicherung)
- ✓ Vorhandensein angemessener Qualifikationen des Anbieters/der Anbieterin
- ✓ Einbezug der Zielgruppen in alle Projektabschnitte (Empowerment)
- ✓ Dauerhafte Verstetigung der Maßnahmen auch nach Projektende
- ✓ Vernetzungsförderung der Institutionen, konstruktive Zusammenarbeit
- ✓ Einbringung eines angemessenen Anteils an Eigen- und/oder Drittmitteln
- ✓ Planung und Durchführung der Maßnahmen, basierend auf folgenden Schritten:
 - ✓ Bedarfsermittlung
 - ✓ Zielformulierung
 - ✓ Zielkonkretisierung
 - ✓ Aufgabenverteilung
 - ✓ Einigung über Qualitätsmanagement
 - ✓ Durchführung der Intervention
 - ✓ Evaluation

Von der Förderung ausgeschlossen

- × Pflichtaufgaben anderer Akteure
- × Isolierte Kursangebote externer Anbieter
- × Individuumsbezogene Abrechnung von Kursmaßnahmen
- × Förderanträge, die nicht von der Einrichtung/dem Einrichtungsträger selbst gestellt werden
- × (Forschungs-)Projekte/Screenings mit geringem Anteil von Interventionen
- × Aktivitäten politischer Parteien sowie parteinaher Organisationen und Stiftungen
- × Aktivitäten, die einseitig zu Werbezwecken für bestimmte Einrichtungen, Organisationen und Produkte dienen
- × Ausschließlich öffentlichkeitsorientierte Aktionen, Informationsstände, Aufklärungskampagnen
- × Berufliche Aus- und Weiterbildung (ohne Projektbezug)
- × Kosten für Baumaßnahmen, Einrichtungsgegenstände und Mobiliar
- × Regelfinanzierung von auf Dauer angelegten Stellen (z. B. in Beratungseinrichtungen)
- × Weltanschaulich nicht neutrale Angebote